

Sachversicherer andererseits erscheint eine erneute Untersuchung durch die Kartellkommission geboten.

2. Bei Bekanntgabe der MHV-Prämienerhöhungen für Personenwagen sind immer wieder Zweifel an der Effizienz und den Möglichkeiten der Aufsicht des Bundesamtes für Privatversicherungswesen (BPV) laut geworden. Die Grundlage der Prämienfestsetzung, die Gemeinschaftsstatistik aller im MHV-Bereich tätigen Versicherungsgesellschaften, werde von den Versicherern in eigener Regie erstellt und sei durch das BPV wegen Personalmangel kaum zu überprüfen. Insbesondere der Verwaltungskostensatz und die Rückstellungen seien überhöht.

Da die Versicherungsaufsicht nicht durch die Bundeskasse, sondern durch die Versicherer finanziert wird, dort aber nur vergleichsweise geringe Kosten verursacht (Anteil an den Prämieinnahmen 1988: etwa 0,03 Prozent), stellt sich die Frage, ob mit einer personellen Verstärkung des BPV das latent vorhandene Misstrauen bezüglich der Berechtigung von Prämien erhöhungen nicht abgebaut werden kann, ohne dass dies zu Mehrkosten für den Versicherungsnehmer führen müsste. Bei jährlichen Prämieinnahmen im MHV-Bereich von über 1,5 Milliarden Franken rechtfertigt sich – besonders angesichts des fehlenden Wettbewerbs – eine strenge Kontrolle.

Gegebenenfalls drängt sich aufgrund der Erfahrungen seit Einführung der neuen Gesetzgebung auch eine Einführung des freien Wettbewerbs im MHV-Bereich auf.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 23. Mai 1990

Rapport écrit du Conseil fédéral du 23 mai 1990

1. Das Versicherungsaufsichtsgesetz von 1979 hat den MHV-Einheitstarif eingeführt. Dadurch ist der Preis als Wettbewerbsinstrument weggefallen; seither könnte von kartellistischen Absprachen nur noch im nichttariflichen Bereich (Schadenerledigung, Service) gesprochen werden. Insofern besteht ein grundlegender Unterschied zu den Verhältnissen in der Sachversicherung. Auch das Kartellgesetz unterscheidet: Danach stellt die MHV eine staatliche Markt- und Preisordnung dar. In solchen Bereichen könnte die Kartellkommission grundsätzlich nur Empfehlungen aussprechen, die nicht wie bei der Sachversicherung in rechtsverbindliche Verfügungen münden können.

Die Kartellkommission regte 1972 eine verstärkte Ueberprüfung der Tarifgestaltung und der Prämienfestsetzung durch das BPV an. Diese Anregung fand ihren Niederschlag im Versicherungsaufsichtsgesetz, das 1979 in Kraft trat: Im Gegensatz zu den übrigen Versicherungszweigen, für die das Gesetz Tarife vorschreibt, die einerseits die Solvenz der einzelnen Versicherungseinrichtungen und andererseits den Schutz der Versicherten vor Missbrauch gewährleisten, müssen die Prämien in der MHV risiko- und kostengerecht sein. Dies hat für die Personenwagen in den letzten Jahren Prämien erhöhungen, für die Motorräder jedoch Senkungen bedeutet. Beide Entwicklungen sind auf das Schädengeschehen und nicht auf die Marktstruktur zurückzuführen, die heute im MHV-Bereich noch ähnlich ist wie zur Zeit der Untersuchung der Kartellkommission: 1972 betrieben 27 Gesellschaften die MHV, 1988 waren es 29; der Marktanteil der fünf grössten Versicherer lag 1972 bei 70 Prozent, 1988 bei 65 Prozent; in beiden Jahren gab es je drei «Aussenseitergesellschaften», d. h. Versicherer, die nicht der Schweizerischen Vereinigung der Haftpflicht- und Motorfahrzeug-Versicherer angehören. Deren Marktanteil lag 1972 bei 5,2 Prozent, 1988 bei 6,0 Prozent. Diese Vergleiche legen den Schluss nahe, dass das geltende Versicherungsaufsichtsgesetz die Konzentration nicht gefördert, sondern die Marktanteile breiter gestreut hat.

Der Bundesrat hat aus diesen Gründen keinen Anlass, die Kartellkommission mit einer Untersuchung in der MHV zu beauftragen.

2. Der Umfang der Tarifkontrolle wird in der Gesetzgebung nicht näher definiert und liegt daher im Ermessen der Aufsichtsbehörde. Die Ueberprüfung des MHV-Tarifs findet jährlich unter Zeitdruck statt. Dem BPV sind kapazitätsmässig Grenzen gesetzt, die insbesondere dann nur eine be-

schränkte Tarifprüfung zulassen, wenn besondere Gegebenheiten (z. B. starkes Anwachsen der Versicherungsleistungen innert Jahresfrist) vorliegen. Das BPV muss sich dann anhand weniger Stichproben ein Bild der besonderen Lage machen, auch wenn eine gründlichere Analyse am Platz wäre. Im Zusammenhang mit der Ueberprüfung der Aufgaben und der Organisation des BPV hat der Bundesrat von einem nicht auf die MHV beschränkten Stellenmehrbedarf des BPV Kenntnis genommen.

Das geltende Versicherungsaufsichtsgesetz verlangt die Prüfung und Genehmigung des einheitlichen Motorfahrzeug-Haftpflichttarifs durch die Aufsichtsbehörde. Ein freier Tarifwettbewerb würde eine Gesetzesänderung voraussetzen.

Le président: L'interpellatrice n'est pas satisfaite de la réponse du Conseil fédéral.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion
Dagegen

offensichtliche Mehrheit
Minderheit

Verschoben – Renvoyé

90.370

Interpellation Jeanprêtre Zugang Dritter zu den Fichen Accès aux fichiers par des tiers

Wortlaut der Interpellation vom 5. März 1990

Jeden Tag erfahren wir mit steigender Fassungslosigkeit von neuen Karteien in der Verwaltung.

Beunruhigend ist auch die Frage, wer diese Karteien einsehen konnte, an wen die Informationen weitergegeben wurden und vor allem ob sie an Private weitergeleitet wurden.

Ausserdem möchte ich wissen, ob Herr Cincera, ein grosser Sammler auf diesem Gebiet, aufgefordert wurde, Informationen zu liefern, oder ob er sogar Zugang zu den von der Verwaltung gesammelten Informationen hatte und so seine eigene Kartei vervollständigen konnte.

Texte de l'interpellation du 5 mars 1990

Nous apprenons chaque jour avec plus d'effarement l'existence de nouveaux fichiers au sein de l'administration. Tout aussi grave est la question de savoir qui a pu consulter ces fichiers, à qui des informations ont-elles été transmises, notamment hors du secteur public, à des privés. De plus, je désire savoir si A. Cincera, grand chasseur en ce domaine, a été sollicité pour fournir des renseignements ou, plus grave, si lui-même a pu compléter son propre fichier en ayant recours à des informations collectées par les Services de l'administration.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Bäumlin, Béguelin, Braunschweig, Brügger, Danuser, Eggenberg-Thun, Euler, Fankhauser, Hafner Ursula, Haller, Ledergerber, Longet, Meizoz, Ott, Pitteloud, Rechsteiner, Reimann Fritz, Stappung, Uchtenhagen, Ulrich, Vollmer, Zbinden Hans, Züger (24)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

L'auteur renonce au développement et demande une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 11. Juni 1990

Rapport écrit du Conseil fédéral du 11 juin 1990

La CEP a examiné la question de la communication d'informations à des tiers et formulé certaines critiques qui, depuis lors,

ont été prises en compte. Des informations ne sont communiquées à des particuliers que lorsque la loi le permet. La plupart des nouveaux fichiers découverts ne sont plus utilisés depuis des années, voire des décennies. Entre-temps, la Commission d'enquête parlementaire a examiné les fichiers et publié le résultat de ses investigations dans le rapport complémentaire du 29 mai 1990.

La CEP a également enquêté sur d'éventuels liens entre le Ministère public de la Confédération et M. Cincera; elle n'a formulé aucune critique à cet égard.

Le président: L'interpellatrice n'est pas satisfaite de la réponse du Conseil fédéral.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion	33 Stimmen
Dagegen	65 Stimmen

90.391

Interpellation Stappung

Registrierung der Medienschaffenden bei der Bundesverwaltung

Journalistes fichés au Ministère public et au Département militaire

Wortlaut der Interpellation vom 7. März 1990

Nachdem der Puk-Bericht auf die Existenz einer Zentralkartei über Schweizer und Ausländer in der Bundesanwaltschaft hingewiesen hat, sind in den letzten Wochen bei der Bundesanwaltschaft und im Eidgenössischen Militärdepartement weitere personenbezogene Karteien aufgefunden worden. Obwohl der Bundesrat verlauten liess, es bestehe über Medienschaffende keine Kartei, muss davon ausgegangen werden, dass der Bund Journalistinnen und Journalisten ohne deren Wissen registriert.

1. Gibt es in der Bundesanwaltschaft ein Sachdossier «Medien»? Wenn ja, in welchem Zusammenhang steht dieses Dossier mit der Zentralkartei?
2. Haben die Bundesanwaltschaft und das Eidgenössische Militärdepartement die beruflichen Tätigkeiten von Journalistinnen und Journalisten in irgendeiner Weise überwacht?
3. Zieht die Bundeskanzlei vor der Akkreditierung von Medienschaffenden Erkundigungen über sie ein? Was beinhalten die Dossiers, welche die Bundeskanzlei über die akkreditierten Medienschaffenden führt?
4. Werden kritische Artikel über Bundesgeschäfte im Dokumentationsdienst der Bundesversammlung auch unter dem Namen der Autorinnen und Autoren erfasst, damit das publizistische Wirken einzelner Medienschaffender überblickt werden kann?
5. Welche Angaben beinhaltet das Militärische Dokumentations-Nachweis-System (Midonas) über Medienschaffende?
6. Ist der Bundesrat auch der Meinung, dass unser Land, das die Europäische Menschenrechtskonvention ratifiziert hat, von jeder Form der öffentlich nicht kontrollierbaren Überwachung des Medienschaffens Abstand nehmen muss?
7. In welcher Form gedenkt der Bundesrat die gebotenen Massnahmen zu ergreifen?

Texte de l'interpellation du 7 mars 1990

Après la révélation par le rapport de la CEP de l'existence au Ministère public de la Confédération d'un fichier central contenant des renseignements sur des Suisses et des étrangers, d'autres fichiers renfermant des données personnelles ont été découverts au Ministère public ainsi qu'au Département militaire fédéral. Quoique le Conseil fédéral ait affirmé qu'il

n'existe pas de fichier des journalistes, il y a lieu de penser que l'Etat a fiché des collaborateurs des médias à leur insu.

1. Y a-t-il au Ministère public un fichier thématique «médias» et dans l'affirmative quel est son rapport avec le fichier central?
2. Le Ministère public et le DMF ont-ils en quelque façon surveillé l'activité professionnelle de journalistes?
3. La Chancellerie prend-elle des renseignements sur les journalistes avant de les accréditer? Que contiennent les dossiers qu'elle tient sur les journalistes accrédités?
4. La Centrale de documentation de l'Assemblée fédérale classe-t-elle aussi par nom d'auteur les articles critiquant les affaires fédérales afin de surveiller l'activité des journalistes?
5. Quelles données concernant des journalistes contient le système MIDONAS de documentation du DMF?
6. Le Conseil fédéral juge-t-il aussi que notre pays, signataire de la Convention européenne des droits de l'homme, doit s'abstenir de toute surveillance des journalistes qui ne puisse être contrôlée par les pouvoirs publics?
7. Sous quelle forme le Gouvernement compte-t-il prendre les mesures qui s'imposent?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 30. Mai 1990

Rapport écrit du Conseil fédéral du 30 mai 1990

1. Die Bundesanwaltschaft führt seit 1986 ein Sachdossier «Medien», in dem vorwiegend nichtpersonenbezogene Artikel und Berichte zum Thema Desinformation abgelegt werden. Vorher wurden entsprechende Akten in verschiedenen Dossiers sachbezogen (etwa in bezug auf einen bestimmten Anlass oder ein Ereignis) abgelegt. Das Dossier ist über eine Kartei «Medien» der Hauptregistratur erschlossen. Darauf eingetragene personenbezogene Eintragungen sind gleichzeitig auch auf der entsprechenden persönlichen Fiche registriert.

Zudem werden dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten sowie der Bundesanwaltschaft vom Bundesamt für Ausländerfragen alle bzw. gewisse Gesuche ausländischer Medienschaffenden um Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung sowie um Dauervisa zur Stellungnahme unterbreitet. Bei der Bundesanwaltschaft werden die Gesuche aufgeteilt nach Ländern in entsprechende Sachdossiers abgelegt. Die Gesuche sind über die Fichen, die Sachdossiers über Sachkarteikarten erschlossen.

2. Die berufliche Tätigkeit von Medienschaffenden war und ist nicht Gegenstand von Überwachungen seitens der Bundesanwaltschaft. Im Einzelfall könnten aber verdächtige, vorab strafrechtlich relevante Tätigkeiten einzelner Journalisten, genauso wie Angehörige anderer Berufszweige, Gegenstand einer Meldung sein, welche bei der Bundesanwaltschaft registriert wird. Was das Eidgenössische Militärdepartement betrifft, ist die Frage, ob die berufliche Tätigkeit von Medienschaffenden in irgendeiner Weise überwacht wurde, Gegenstand der Abklärungen durch die Puk.

3. Im Vorverfahren prüft die Bundeskanzlei, ob der Medienschaffende, für welchen eine Akkreditierung beantragt wird, die formellen Bestimmungen der Akkreditierungsverordnung erfüllt. Seine politische Haltung und die Art, wie er seine journalistische Aufgabe wahrnimmt, spielen dabei keine Rolle. Die von der Bundeskanzlei geführten Dossiers über akkreditierte Medienschaffende enthalten Personalien und Adresse, Angaben über das vertretene Medium sowie den Briefverkehr zum Akkreditierungsgesuch.

4. Im Dokumentationsdienst der Bundesversammlung werden Artikel über Bundesgeschäfte nicht unter dem Namen der Autoren erfasst.

5. Das Militärische Dokument-Nachweis-System Midonas ist ein Subsystem des Allgemeinen Bundes-Informationssystems Abim. Es wird durch die Verordnung des Bundesrates über den Informatikdienst der Bundeskanzlei vom 25. Juni

Interpellation Jeanprêtre Zugang Dritter zu den Fichen

Interpellation Jeanprêtre Accès aux fichiers par des tiers

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	90.370
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1990 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1300-1301
Page	
Pagina	
Ref. No	20 018 788

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.